OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606898/2/BeH

Datum:
Linz, 19. Juli 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des A__, B-Strasse, C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Mai 2024, GZ: BHLL/924100014590/24, wegen dreier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und werden die verhängten Geldstrafen bzw. im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herabgesetzt (vgl. nachstehende Tabelle):

	Delikt(e):	Strafe(n) neu:
1.	§ 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 iVm § 7 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002 iVm § 4 Abs 4c Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019	70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden)
2.	§ 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden 7 Minuten)

3.	§ 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 iVm § 7 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002 iVm § 4 Abs 4b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019	65 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden 30 Minuten)

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 22. Mai 2024, GZ: BHLL/924100014590/24, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen dreier Verwaltungsübertretungen Geldstrafen in Höhe von 80, 200 sowie 72 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 8 Stunden, 1 Tag und 16 Stunden sowie 7 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 40 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende drei Tatvorwürfe zugrunde:

„2. Datum/Zeit: 09.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: D__, Autobahn A1 Strkm 168,5
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug Schnee- und Matschreifen und nicht diesen Eigenschaften entsprechende Reifen am Fahrzeug an den Rädern einer Achse montiert waren, obwohl dies verboten ist.
Position und Art der Reifen: vorne links: Sommerreifen und vorne rechts: Winterreifen; hinten links+rechts: Winterreifen

3. Datum/Zeit: 09.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: D__, Autobahn A1 Strkm 168,5
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Felge links hinten schwer beschädigt bzw. gebrochen war.

4. Datum/Zeit: 09.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: D__, Autobahn A1 Strkm 168,5
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und unter 3,5 t höchstem zulässigem Gesamtgewicht Reifen verschiedener Größe am Fahrzeug montiert waren, obwohl dies verboten ist.
Position der/des Reifen/s: links vorne andere Größe als re vo/li hi/re hi.
Größe der einzelnen Reifen: links vorne: 205/55/16, rechts vo/links hi/rechts hi: 215/65/16

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002 i.V.m. § 4 Abs. 4c Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002 i.V.m. § 4 Abs. 4b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019“

I.2. Dagegen erhob die bP mit E-Mail vom 9. Juni 2024 Beschwerde.

Die bP ersucht darin ausdrücklich um Reduktion der Strafe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse.

Begründend wird – nach anfänglichen Wiederholungen des bereits vor der Behörde getätigten Vorbringens zum Ersatzreifen und der Unwissenheit über die kaputte Felge (fälschlicher Weise Vertrauen in KFZ-Werkstätte) – zusammengefasst vorgebracht, dass hinsichtlich der Ahndung derartiger Verstöße Verständnis bestehe, die verhängte Strafe jedoch die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten übersteige. Das monatliche Einkommen betrage ca. 1.160 Euro. Nach Abzug der lebensnotwendigen Ausgaben bleibe kaum finanzieller Spielraum.

I.3. Die bB legte am 15. Juli 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Die bB beantragt im Vorlageschreiben die Abweisung der Beschwerde, jedoch keine öffentliche mündliche Verhandlung und verzichtet im Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auf eine Teilnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die unter Punkt I. dargelegten Schriftstücke.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 und Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die bP hat sich am 9. Dezember 2023 in D__, Autobahn A1 Strkm 168,5, als Lenkerin des Kraftfahrzeuges aaa, obwohl es ihr zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihr verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht: Beim betroffenen Fahrzeug waren Schnee- und Matschreifen und (links vorne) nicht diesen Eigenschaften entsprechende Reifen am Fahrzeug an den Rädern einer Achse und zudem Reifen verschiedener Größe am Fahrzeug montiert. Zudem war die Felge links hinten schwer beschädigt bzw. gebrochen.

Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurden wegen dieser drei Verwaltungsübertretungen über die bP

- in Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden
- in Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden sowie
- in Spruchpunkt 4. eine Geldstrafe in Höhe von 72 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden

verhängt sowie ein Kostenbeitrag von insgesamt 40 Euro vorgeschrieben.

II.2.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen das Ausmaß der in den einzelnen Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses ausgesprochenen Geldstrafen.

Die bP erkennt die grundsätzliche Notwendigkeit der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung der gegenständlichen Verstöße ausdrücklich an. Sie glaubte, es handle sich beim montierten Reifen um einen (zulässigen) Ersatzreifen. Der Schaden an der Felge des gegenständlichen Kraftfahrzeuges war der bP nicht bewusst; diesbezüglich lag das Vertrauen – nach eigenen Angaben rückblickend fälschlicher Weise – auf der KFZ-Werkstätte.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.160 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Die finanzielle Lage der bP ist aktuell sehr angespannt. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich unbescholten (keine aufscheinenden Verwaltungsstrafvormerkungen).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Die Feststellungen zur finanziellen Situation der bP gründen auf die in der Beschwerde getätigten glaubhaften Angaben. Die weiteren Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da diesbezüglich keine konkreteren Angaben als der Hinweis auf das geringe Einkommen und die angespannte finanzielle Situation im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden.

Dass sich die Beschwerde lediglich auf die Strafhöhe bezieht, geht klar aus dieser hervor: So weißt die bP zwar anfänglich erneut kurz auf den vermuteten Ersatzreifen und ihr Vertrauen auf die KFZ-Werkstätte im Hinblick auf die schadhafte Felge hin, begründet jedoch in weiterer Folge die Beschwerde nur mit Ausführungen zur aktuell angespannten finanziellen Situation und ersucht ausdrücklich nur darum, die Höhe der Strafe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse zu überprüfen und eine angemessene Reduzierung in Erwägung zu ziehen. Zusammengefasst wurde die Beschwerde letztlich mit ausschließlich strafhöhenbezogenen Argumenten begründet und schließt mit dem (einzigen) „Ersuchen“, die Strafe zu reduzieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe: So ersucht die bP, die Strafe unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage neu zu bemessen und bekämpft das gegenständliche Straferkenntnis nicht dem Grunde nach.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. für viele etwa VwGH 30.8.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 4.2.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), die jeweiligen

Tatvorwürfe sind daher nicht mehr „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Das erkennende Gericht hat nur die Strafbemessung zu beurteilen.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.2. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht bei Verstößen gegen Bestimmungen des KFG 1967 (Z 1) bzw. auf Grund des KFG 1967 erlassener Verordnungen (Z 2) einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl. § 13 VStG) bis 10.000 Euro – im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen – vor.

Die von der bB verhängten Geldstrafen lagen schon im jeweils untersten Bereich dieses gesetzlichen Strafrahmens (1,5-0,7 %).

III.2.3. Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potenzielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Darüber hinaus dienen die Bestimmungen des KFG 1967 der Sicherheit der im Straßenverkehr eingesetzten Fahrzeuge und somit auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wobei das geschützte Rechtsgut vor allem auch Gesundheit und Leben ist. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr) ist insofern nicht gering. Diese Wertigkeit des durch die verletzten Normen geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (siehe bereits zuvor).

Der bP ist vorzuwerfen, dass sie sich vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt hat, dass das Kraftfahrzeug, konkret auch die Bereifung und der Zustand der Felge, den Vorschriften des KFG 1967 entspricht. Da sie dies unterlassen hat, ist ihr im vorliegenden Fall fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Ein bewusster Verstoß gegen die einschlägigen kraftfahrrechtlichen Vorschriften kann ihr gerade nicht unterstellt werden, war sie ja davon ausgegangen, dass es sich um ein „zulässiges" Reserverad handle und im Hinblick auf den Zustand der Felge – im Nachhinein einsichtiger Weise zu Unrecht – auf die Kfz-Werkstätte vertraut hatte.

Bei der Strafbemessung ist weiters – wie schon von der bB – die bisherige Unbescholtenheit der bP zu berücksichtigen. Da das Landesverwaltungsgericht auf Grund der Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat, die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt, sind auch das in der Beschwerde erstmalig und somit abweichend von der Schätzung der bB, welche mangels Angaben von „keinen außergewöhnlichen Umständen" ausging, hervorgekommene (geringe) durchschnittliche Nettoeinkommen der bP in Höhe von 1.160 Euro monatlich, die generell aktuell angespannte finanzielle Lage und kein sonstiges Vermögen oder bestehende Sorgepflichten zu berücksichtigen.

Auch zeigen die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und das in der Beschwerde geäußerte Verständnis für die Bestrafung an sich, dass die bP einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafen sprechen.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren soeben dargelegten Umstände, insbesondere die aktuell prekäre finanzielle Situation der bP und die geständige Verantwortung, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf 70, 150 sowie 65 Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafen als schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut (siehe oben) nicht vorzunehmen, zumal sich die festgesetzten Strafen bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befinden. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser

Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – Folge gegeben worden ist. Folglich ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren waren aliquot zur Senkung der Höhe der Strafen zu reduzieren und ergeben sich aus § 64 VStG.

III.4. Abschließender Hinweis:

In Hinblick auf den Hinweis der bP auf ihre aktuell bestehende äußerst schwierige finanzielle Lage wird diese abschließend auf die Möglichkeit eines Antrags auf Aufschub bzw. Teilzahlung des Strafbetrags bei der Behörde gemäß § 54b Abs 3 VStG hingewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben

werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Hötzenegger